

Richtlinie über die Aufnahme von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Apolda vom 1. August 2023

Beschluss-Nr. : *SR-312/23 vom 24. Mai 2023*
ausgefertigt am : *25. Mai 2023*
veröffentlicht : *Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 04/23 vom 16. Juni 2023*
in Kraft seit : *1. August 2023*

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

- a. Die Stadt Apolda ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet bereitzustellen. Die Stadt Apolda kommt dieser Verpflichtung nach, indem sie die Betreuung der Kindertageseinrichtungen auf Freie Träger i.S.d. ThürKigaG übertragen hat.
- b. Diese Richtlinie regelt die Aufnahme der Kinder und die Grundsätze der Elternbeitragszahlungen für die Inanspruchnahme der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Apolda nach Maßgabe der Bedarfsplanung des Kreises Weimarer Land.

2. Aufnahme

- a. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Dieser Nachweis, der nicht älter als 4 Wochen sein darf, und der Impfausweis sind der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Die seit 01.03.2020 geltenden Regelungen des Masernschutzgesetzes i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz sind zu beachten.
- b. Die Eltern stellen einen Antrag zur Aufnahme ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung ihrer Wahl bei der Stadtverwaltung Apolda. Hierfür ist das Antragsformular der Stadtverwaltung Apolda zu benutzen. Die Antragstellung soll in der Regel mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Sollte die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nach Wahl aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, so ist durch die Stadtverwaltung ein alternativer Platz anzubieten.

- c. Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung, wird über die Vergabe des Platzes unter Abwägung folgender Aspekte entschieden:
 - Aufnahme eines Geschwisterkindes,
 - Zeitpunkt der gewünschten Inanspruchnahme des Platzes,
 - Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe,
 - Eingangsdatum des Antrages.
- d. Die Eltern schließen einen Betreuungsvertrag mit dem Träger der durch die Stadtverwaltung zugewiesenen Kindertageseinrichtung ab. Der Vertragsabschluss hat unverzüglich nach Erhalt der Zuweisung und spätestens einen Monat vor dem Zuweisungsdatum zu erfolgen.
- e. Ist einen Monat vor dem oben genannten Zuweisungsdatum ohne Angabe von Gründen kein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger abgeschlossen worden, wird der zugewiesene Kindertageseinrichtungsplatz anderweitig vergeben.

3. Betreuungsumfang

- a. Die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung sind nach Anhörung des Elternbeirates und nach Absprache mit der Stadt Apolda durch den Träger festzulegen.
- b. Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind ganztags oder halbtags (bis zu 5 Stunden) zur Betreuung in die zugewiesene Kindertageseinrichtung zu geben. Die Halbtagsbetreuung erfolgt in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Der Betreuungsumfang soll 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

4. Elternbeitrag

- a. Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- b. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise zwischen Weihnachten und Neujahr, an sogenannten Brückentagen oder am Schließtag wegen Mitarbeiterfortbildung geschlossen bleibt. Die Kindertageseinrichtung darf aus den vorgenannten Gründen an maximal 7 Tagen geschlossen werden. Der Elternbeitrag ist auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik zu entrichten.
- c. Wird ein Kind während eines laufenden Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- d. Eine 14tägige Eingewöhnungszeit in einer Kindertageseinrichtung ist beitragsfrei. Sie kann nur einmal für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Apolda in Anspruch

genommen werden. Beginnt die Eingewöhnung am 1. des Monats ist für diesen Monat nur der hälftige Beitrag zu bezahlen. Beginnt die Eingewöhnung ab dem 15. des Monats ist für diesen Monat kein Beitrag zu bezahlen.

- e. Der Elternbeitrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes (Urlaub oder Krankheit) zu entrichten. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich beim Träger der Einrichtung zu stellen. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

5. Höhe des Elternbeitrages

- a. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie und dem im Betreuungsvertrag gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare, Lebenspartner und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- b. Staffelung der Elternbeiträge pro Monat und Kind:

	Beitrag ganztags	Beitrag halbtags max. 5 Stunden bis 12 Uhr
1 Kind aus Familie	218,00 Euro	163,50 Euro
je Kind aus Familie mit 2 Kindern	163,50 Euro	122,63 Euro
je Kind aus Familie mit 3 Kindern	109,00 Euro	81,75 Euro
je Kind aus Familie mit 4 Kindern	54,50 Euro	40,88 Euro
je Kind aus Familie mit 5 und mehr Kindern	0,00 Euro	0,00 Euro

- c. Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde mindestens 30,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- d. Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit gelten gemäß der aktuell gültigen Fassung des ThürKigaG.

6. Festlegung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten

- a. Die Träger der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Apolda vereinbaren die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Richtlinie.

- b. Die Anzahl der im selben Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen gegenüber dem Träger zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Zuweisung des Kindes erbracht, wird der Höchstelternbeitrag gemäß Nr. 5 b. dieser Richtlinie fällig.
- c. Änderungen der Anzahl der im selben Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten kindergeldberechtigten Kinder einer Familie sind unverzüglich schriftlich dem Träger unter Vorlage geeigneter Originalunterlagen anzuzeigen. Der Elternbeitrag wird für den Zeitraum neu festgelegt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht, bzw. nicht rechtzeitig, ist bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände, rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung, der dann maßgebliche Elternbeitrag gegebenenfalls nachzufordern. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Geburt eines im selben Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Geschwisterkindes. Hier erfolgt die Änderung rückwirkend ab dem 1. des Geburtsmonats.

7. Änderung und Kündigung

- a. Änderungen und Kündigungen des bestehenden Betreuungsvertrages sind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorzunehmen.
- b. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers ist möglich, wenn der Elternbeitrag zweimal nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe gezahlt wurde.
- c. Im Falle eines Wegzugs in eine andere Gemeinde soll der Träger bei nicht ausreichender Platzkapazität in der Stadt Apolda den Betreuungsvertrag ordentlich kündigen.
- d. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Apolda, 25. Mai 2023

(Dienstsiegel)

Eisenbrand
Bürgermeister